

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

a) Entwurf eines Gesetzes zum KSE-Vertrag
— Drucksache 12/1133 —

b) Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum KSE-Vertrag
— Drucksache 12/1135 —

**hier: Gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten des KSE-Vertrags
zu der Auswirkung der Unabhängigkeit der baltischen Staaten
vom 18. Oktober 1991**

Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen — 241 — 376.14 SOW — vom 25. Oktober 1991:

Mit Blick auf die laufende Beratung im Deutschen Bundestag über die o. g. Gesetzentwürfe übersende ich den Text der Erklärung, die der Vorsitzende der nach Maßgabe des KSE-Vertrags eingerichteten Gemeinsamen Beratungsgruppe in Wien am 18. Oktober 1991 abgegeben hat (Anlage). Ich bitte, diese Erklärung dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu bringen.

Die Erklärung beinhaltet eine Klarstellung der in dem KSE-Vertrag vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen der UdSSR im Anschluß an die Wiedererlangung der Unabhängigkeit der baltischen Staaten. Die Erklärung hat keine Änderung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen der UdSSR aus dem KSE-Vertrag zum Gegenstand.

Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem KSE-Vertrag werden von der Erklärung nicht berührt. Die Erklärung bedarf nicht der parlamentarischen Zustimmung.

Anlage

Erklärung des Vorsitzenden der Gemeinsamen Beratungsgruppe

1. Hiermit halte ich schriftlich fest, daß

- a) die Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1990, im folgenden als „Vertrag“ bezeichnet, anerkennen, daß das in Artikel II des Vertrags bestimmte Anwendungsgebiet nicht die Hoheitsgebiete Estlands, Lettlands und Litauens umfaßt, da diese Staaten souverän sind;
- b) ich heute vom Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgende Erklärung erhalten habe:

„Um die rechtlich bindenden Verpflichtungen aus dem Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa und den zwischen den Vertragsstaaten am 14. Juni 1991 geschlossenen Vereinbarungen zu erfüllen, behandelt die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken alle ihre konventionellen Waffen und Ausrüstungen der in Artikel II des Vertrags definierten Kategorien, die sich am oder nach dem 19. November 1990 in den Hoheitsgebieten Estlands, Lettlands und Litauens befunden haben, als allen Bestimmungen des Vertrags und der mit ihm zusammenhängenden Schriftstücke unterliegend. Insbesondere werden konventionelle Waffen und Ausrüstungen der durch den Vertrag begrenzten Kategorien als Teil der sowjetischen Bestände notifiziert und auf die sowjetische Reduzierungsverpflichtung angerechnet. Diese Erklärung ist rechtlich bindend und hat die gleiche Geltungsdauer wie der Vertrag“;
- c) ich ferner Erklärungen von dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland *), der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Republik Island, der Italienischen Republik, Kanada, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, dem Königreich Spanien, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Türkei, der Republik Ungarn, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika erhalten habe, denen zufolge alle sowjetischen konven-

tionellen Waffen und Ausrüstungen der in Artikel II des Vertrags definierten Kategorien, die sich am oder nach dem 19. November 1990 in den Hoheitsgebieten Estlands, Lettlands und Litauens befunden haben, im Einklang mit der rechtlich bindenden Erklärung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als allen Bestimmungen des Vertrags, der mit ihm zusammenhängenden Schriftstücke und der von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 14. Juni 1991 eingegangenen rechtlich bindenden Verpflichtung unterliegend behandelt werden. Insbesondere werden konventionelle Waffen und Ausrüstungen der durch den Vertrag begrenzten Kategorien als Teil der sowjetischen Bestände notifiziert und auf die sowjetische Reduzierungsverpflichtung angerechnet;

- d) die Vertragsstaaten anerkennen, daß Regelungen für die Inspektion der genannten konventionellen Waffen und Ausrüstung in den Hoheitsgebieten Estlands, Lettlands und Litauens die Zustimmung und Mitwirkung dieser Staaten erfordern werden.

2. Diese Erklärung des Vorsitzenden, in der die obige rechtlich bindende Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten schriftlich festgehalten wird, die nicht als Präzedenzfall angesehen wird, wird in das Journal aufgenommen und dem Verwahrer übermittelt sowie zusammen mit den Ratifikationsurkunden hinterlegt werden.

*) Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland in der Gemeinsamen Beratungsgruppe:

Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Gemeinsamen Beratungsgruppe erklärt, daß alle sowjetischen konventionellen Waffen und Ausrüstungen der in Artikel II des Vertrags definierten Kategorien, die sich am oder nach dem 19. November 1990 in den Hoheitsgebieten Estlands, Lettlands und Litauens befunden haben, im Einklang mit der rechtlich bindenden Erklärung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als allen Bestimmungen des Vertrags, der mit ihm zusammenhängenden Schriftstücke und der von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 14. Juni 1991 eingegangenen rechtlich bindenden Verpflichtung unterliegend behandelt werden. Insbesondere werden konventionelle Waffen und Ausrüstungen der durch den Vertrag begrenzten Kategorien als Teil der sowjetischen Bestände notifiziert und auf die sowjetische Reduzierungsverpflichtung angerechnet.